

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung (KOM (2012) 11 endgültig)

Hinweis: Die Änderungen mit hoher Priorität sind umrahmt.

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Ziele

- 1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zu<u>r Harmonisierung des</u> Schutz<u>es</u> natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, <u>um Beschränkungen für den und zum</u>freien Verkehr solcher Daten <u>zu beseitigen und die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten</u>.
- 2. Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Abwägung mit anderen Grundrechten, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind.
- Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.

Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- 2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, etwa im Bereich der nationalen Sicherheit,
 - b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union,



- c) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen.
- d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht,
- zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.
- 3. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern von Vermittlungsdiensten unberührt.

Artikel 3 Räumlicher Anwendungsbereich

- Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.
- 2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung
 - a) dazu dient, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, oder
 - b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient.
- 3. Die Verordnung findet Anwendung auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der nach internationalem Recht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1a) "anonymisieren" das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.
- (1) "betroffene Person" eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu



Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

- (2) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person bezogen werdeniehen;
- (2a) "pseudonymisieren" das Verändern personenbezogener Daten derart, dass sie nur über ein Pseudonym auf eine betroffene Person bezogen werden können.
- "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren (3)ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, Anpassung Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Löschen oder Vernichten der Daten:
- (4) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten <u>personenbezogenen</u> Kriterien zugänglich <u>und in einem Ablagesystem gespeichert</u> sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- (5) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;
- (6) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
- (7) "Empfänger" eine jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten durch Übermittlung weitergegeben werden, außer der betroffenen Person, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten;
- (8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite—Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person oder ihr Vertreter zu verstehen gibt, dass sie mit der



Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

- (9) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hatführt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden:
- (10) "genetische Daten" Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen;
- (11) "biometrische Daten" Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die <u>zur dessen</u> eindeutige<u>n</u> Identifizierung <u>eines Menschen verwendet werden ermöglichen</u>, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
- "Gesundheitsdaten" Informationen, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen, außer offensichtlichen und nicht sensiblen Informationen;
- "Hauptniederlassung" im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der (13)seiner Niederlassung in der Union, Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke. Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden; wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden oder der Ort, an dem ein nicht in der Union niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher einen Vertreter Falle benannt hat. lm des Auftragsverarbeiters bezeichnet "Hauptniederlassung" den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;
- (13a) "Niederlassung" jede unselbstständige Niederlassung eines Unternehmens sowie jede selbstständige Niederlassung, wenn sich die selbstständige Niederlassung in verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen gegenüber der Hauptniederlassung dazu verpflichtet, den Weisungen der Hauptniederlassung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu folgen.
- "Vertreter" jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich bestellt wurde und in Bezug auf die diesem nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle handelt und gegenüber den Aufsichtsbehörden oder sonstigen Stellen in der Union als Ansprechpartner fungiert;



- "Unternehmen" jedes Gebilde, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtsform, das heißt vor allem natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
- (16) "Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
- "verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen" Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;
- (18) "Kind" jede Person <u>die nach Kenntnis des für die Verarbeitung</u>

 <u>Verantwortlichen das bis zur Vollendung des achtzehnten dreizehnte</u>

 <u>Lebensjahres nicht vollendet hat</u>;
- (19) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche Stelle.
- (19)(20) "Unverhältnismäßig hoher Aufwand" einen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft, der im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßig hoch ist.

KAPITEL II GRUNDSÄTZE

Artikel 5

Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden:
- b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen n<u>ur unter den Voraussetzungen des Artikel 6</u>

 <u>Absatz 1 icht</u> in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; soweit dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist und keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert; insbesondere sind angemessene Maßnahmen zur Anonymisierung und Pseudonymisierung zu erwägen; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die



Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

- d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden, soweit dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist und keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, soweit dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist und keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten des Artikels 83 verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;
- f) unter der Gesamtverantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür haftet, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und der den Nachweis hierfür erbringen muss.

Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- 1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßigunzulässig, wenn schutzwürdige Interessen im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, beeinträchtigt werden und keine mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die <u>Verarbeitung ist durch eine Einwilligung der</u> betroffenen Person <u>erlaubthat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben.</u>
 - b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei <u>oder vertraglich begünstigte Partei</u> die betroffene Person ist, <u>erforderlich</u> oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen <u>oder rechtsgeschäftsähnlicher Beziehungen</u>, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, <u>erforderlich</u>.
 - c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
 - d) Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.



- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen oder im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- g) Die Verarbeitung erfolgt, um den Grundsätzen nach Artikel 5 zu entsprechen, insbesondere um die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten oder sie zu löschen, vernichten, anonymisieren oder pseudonymisieren.
- Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke unterliegt den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.
- 3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und e) müssen eine Rechtsgrundlage haben im
 - a) Unionsrecht oder
 - b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen.

- 4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.



Artikel 7 Einwilligung

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.
- 2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung

 äußerlich erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennthervorgehoben werden.
- 3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu widerrufen. Ist die Einwilligung Teil eines Vertrags, richtet sich der Widerruf nach den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen. Der Widerruf gilt ausschließlich gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person den Widerruf erklärt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten und in einem angemessenen Zeitraum danach erfolgenden Verarbeitung nicht berührt.
- 4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

Artikel 8 **Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes**

- 1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die <u>Einwilligung Verarbeitung</u> personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft, <u>die sich speziell an Kinder richten</u>, –angeboten werden, nur <u>wirksamrechtmäßig</u>, wenn und insoweit die Einwilligung <u>hierzu</u> durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.
- 2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.
- 3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, zur Prüfung des Alters eines Kindes personenenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 näher zu regeln. Dabei zieht die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen in Betracht.



4. Die Kommission kann Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln ist nicht mit Einwilligung der betroffenen Person zulässiguntersagt, wenn durch die Verarbeitung überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person berührt werden.
- 2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder
- die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder



- f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich oder
- g) die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder
- h) die Verarbeitung betrifft Gesundheitsdaten und ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 81 für Gesundheitszwecke erforderlich oder
- i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 83 für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich oder
- j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.
- 3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.

Artikel 10

Keine Verpflichtung zur Bestimmung der betroffenen Person Verarbeitung, ohne dass die betroffene Person bestimmt werden kann

Kann dDer für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen nur insoweit, als er die betroffene Person ohne die Erhebung zusätzlicher Daten mit einem verhältnismäßigen Aufwand bestimmen kann.



KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON ABSCHNITT 1

Artikel 11

TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN

Transparente Information und Kommunikation

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft verfolgt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der den betroffenen Personen zustehenden Rechte eine nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategiedie hierzu erforderlichen organsiatorischen Maßnahmen.
- 2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle bereitzustellenden Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen und adressatengerechten Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

Artikel 12

Verfahren und Vorkehrungen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt fest, mittels welcher Verfahren er die Informationen gemäß Artikel 14 bereitstellt und den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 15 bis 19 zustehenden Rechte ermöglicht. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, um die Beantragung der in Artikel 13 sowie in den Artikeln 15 bis 19 genannten Maßnahmen zu erleichtern. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann vorab einen Nachweis für die Identität der betroffenen Person verlangen.
- Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags den Status der Bearbeitung mit, ob eineder Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 mitergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche entscheidet unter Abwägung der mit der Übermittlung verbundenen Risiken, ob er die



Information schriftich oder elektronisch erteiltie Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, dann trägt sie die mit der entsprechenden Übermittlung der Information verbundenen Risiken. ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

- 3. Weigert sich der für die Verarbeitung Verantwortliche, auf Antrag der betroffenen Person tätig zu werden, unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Weigerung und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.
- 4. Die Unterrichtung Information nach Artikel 14 und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 16 und 17 gemäß Absatz 1 sind ohne übermäßige Kosten zu erteilen bzw. durchzuführen. kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder die beantragte Maßnahme unterlassen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.
- Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten die betroffene Person nicht bestimmen oder die auf die betroffene Person bezogenen Daten nicht ermitteln, weist der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person hierauf hin. Wenn die betroffene Person nicht durch weitere Informationen die Bestimmung oder Ermittlung der Daten ermöglicht, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die beantragte Maßnahme unterlassen.
- 6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Unterrichtung und die Maßnahmen nach Absatz 1 unterlassen, wenn dies mit keinem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist oder überwiegende berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten dagegen sprechen.
- 5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.
- 6. Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinstund Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.



Artikel 13 Rechte gegenüber Empfängern

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt-darf allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, mitteilen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die betroffene Person dies in Hinblick auf einen konkreten Empfänger verlangt, der für die Verarbeitung Verantwortliche die Empfänger der Daten kennt, mit einer Speicherung beim Empfänger noch zu rechnen ist und seit der Übermittlung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind, es sei denn, dies die Mitteilung ist mit einem erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

ABSCHNITT 2 INFORMATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSRECHT

Artikel 14 Information der betroffenen Person

- 1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest Folgendes mit:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,
 - b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht.
 - c) <u>sowie einen Verweis darauf, wo weitere Datenschutzinformationen</u> <u>zugänglich sind, insbesondere über</u>

die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

- d) aa) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,
- e) <u>bb)</u> das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten, <u>sowie</u>
- f) <u>cc)</u> die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (mit Ausnahme von Auftragsverarbeitern) der personenbezogenen Daten,
- g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu



- übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,
- h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.
- 2. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, obwenn die Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgeschrieben obligatorisch oder fakultativ ist und welche mögliche Folgen die Verweigerung der Daten hätte.
- 3. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit.
- 43. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1, und 2 und 3
 - a) <u>zeitnah</u> zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder
 - b) falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zeitnah zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger (mit Ausnahme von Auftragsverarbeitern) beabsichtigt ist, spätestens zeitnah zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.
- <u>45</u>. Die Absätze 1 bis <u>34</u> finden in folgenden Fällen keine Anwendung:
 - a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 oder kann nach allgemeiner Kenntnis damit rechnen oder
 - b) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder;
 - c) <u>die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die</u> Erfassung oder Weitergabe ist <u>nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a)</u> <u>bis e) ausdrücklich per Gesetz geregeltzulässig; oder;</u>
 - d) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und dier Bereitstellung der Informationen stehen überwiegende berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten entgegen; odergreift nach Maßgabe des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 in die Rechte und Freiheiten anderer Personen ein



- e) die Verarbeitung dient Zwecken in Hinblick auf die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person.
- 6. Im Fall des Absatzes 5 Buchstabe b ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.
- 7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.
- 8. Die Kommission kann Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 festlegen, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche auf konkrete Anfrage der betroffenen Person Folgendes mit:
 - a) die Verarbeitungszwecke,
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (mit Ausnahme von Auftragsverarbeitern), an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, speziell bei Empfängern (mit Ausnahme von Auftragsverarbeitern) in Drittländern,
 - d) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,
 - df) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten, und



- eg) diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- h) die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Auswirkungen, zumindest im Fall der Maßnahmen gemäß Artikel 20.
- 2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die betroffene Person muss die Art der personenbezogenen Daten, zu der sie Auskunft wünscht, konkret bezeichnen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche entscheidet unter Abwägung der mit der Übermittlung verbundenen Risiken, ob er die Information schriftlich oder elektronisch erteilt. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, dann trägt sie die mit der entsprechenden Übermittlung der Information verbundenen Risiken. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- 3. Die Absätze 1 bis 2 finden in folgenden Fällen keine Anwendung:
 - a) Die Unterrichtung ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden;
 - b) der Bereitstellung der Informationen stehen überwiegende berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten entgegen;
 - c) die gespeicherten Daten können aufgrund der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand der betroffenen Person zugeordnet werden, oder
 - d) die betroffene Person hat sich nicht ausreichend sicher identifiziert.
- 3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person festzulegen.
- 4. Die Kommission kann Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1 festlegen, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.



ABSCHNITT 3 BERICHTIGUNG UND LÖSCHUNG

Artikel 16 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, auch in Form eines Korrigendums, zu verlangen.

Artikel 17 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung

- Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden <u>rechtswidrig</u> <u>verarbeiteten</u> personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, <u>speziell wenn es sich um</u> <u>personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter</u> öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.
 - c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - d) Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar.
- 2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- <u>23</u>. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht mehr rechtmäßig ist, es sei denn, erforderlich ist



- a) die Löschung ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden;
- b) der Löschung stehen überwiegende berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten entgegen;
- c) die gespeicherten Daten k\u00f6nnen aufgrund der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen nicht ohne unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfg hohen Aufwand der betroffenen Person zugeordnet werden oder
- d) die betroffene Person hat sich nicht ausreichend sicher identifiziert.
- (a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80:
- (b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;
- (c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83;
- (d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;
- (e) in den in Absatz 4 genannten Fällen.
- <u>34.</u> Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken, wenn
 - a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;
 - b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Veranwortlichen oder eines Dritten Beweiszwecke-weiter aufbewahrt werden müssen;
 - c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert;
 - d) die betroffene Person gemäß Artikel 18 Absatz 2 die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert-; oder
 - e) die Löschung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.



- <u>45</u>. Die in Absatz <u>3</u>4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur <u>zu den in Absatz 3 genannten Zwecken</u> verarbeitet werden, <u>wenn sie für Beweiszwecke erforderlich sind</u>, <u>wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</u>
- 6. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 einer Beschränkung, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Voraus mit, dass die Beschränkung aufgehoben werden soll.
- 57. Der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>prüft regelmäßig die</u> <u>Rechtsmäßigkeit der Speicherung trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Löschung personenbezogener Daten und/oder die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung eingehalten werden.</u>
- 8. Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten.
- 9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf
 - a) die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,
 - b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,
 - c) die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.

Artikel 18 Recht auf Datenübertragbarkeit

[GESTRICHEN]

- 1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.
- 2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu



- überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.
- 3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 4 WIDERSPRUCHSRECHT UND PROFILING

Artikel 19 Widerspruchsrecht

- 1. Die betroffene Person hat das Recht, <u>aus wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen Gründen</u>, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) erfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht <u>zwingende</u> schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung <u>nachweisen kannhat</u>, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- 2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden. Im Falle eines Widerspruchs hat der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen zu protokollieren und zu beachten.
- 3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.

Artikel 20

Auf Profiling basierende Rein automatisierte Maßnahmen

1. Eine natürliche betroffene Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten basierenden Maßnahme von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überprüfen zu lassenunterworfen zu werden, wenn die Maßnahme die ihrder betroffenen Person gegenüber rechtliche schwerwiegende negative Wirkungen entfaltet oder ihre schutzwürdigen Interessen auf andere Weise sie in maßgeblichschwerwiegender Weise beeinträchtigt. Dies gilt nur für automatisierte Verarbeitungen, und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen



Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.

- Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nurunterworfen werden, wenn die Verarbeitung
 - a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist, oder
 - b) geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder
 - <u>cb</u>) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist, <u>oder</u>
 - d) und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zurder Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person dient, enthalten oder
 - ec) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.
- 3. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf sich nicht ausschließlich auf die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.
- 34. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 154 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.
- 5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.

ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 21 **Beschränkungen**

1. Die Union oder die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5 Buchstaben a) bis e) und den Artikeln 11 bis 20 sowie gemäß Artikel 32 beschränken, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist



- a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
- b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten
- c) zum Schutz sonstiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität
- d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe
- e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a), b), c) und d genannten Zwecke verbunden sind
- f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen
- g) um unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Erfüllung der Verpflichtungen zu vermeiden, insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten pseudonymisiert wurden.
- 2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.